

Viertelzeit

Stellenausschreibungen mit weniger als 1/2-Teilzeit können ausnahmsweise erfolgen

1. in der Juristischen Fakultät mit 1/4-Teilzeit für max. 3 Jahre mit dem Ziel der Beschäftigung von Personen mit 1. juristischem Staatsexamen, die aktuell oder voraussichtlich in Kürze als Rechtsreferendar/in tätig sind und daneben nur mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten dürfen; die Befristung ergibt sich aus der allgemeinen Prognose zur Dauer des Referendariats einschließlich Wartezeit, Ausschreibungen müssen den Zusatz „nur für Bewerber/innen vor oder im Referendariat“ enthalten
2. in allen Bereichen, sofern die Finanzierung aus Drittmitteln erfolgt und abweichend von der Beantragung die Mittelbewilligung nur eine Beschäftigung mit weniger als 1/2-Teilzeit zulässt bzw. vorhandene Restmittel in einem Projekt nur für eine Beschäftigung von weniger als 1/2-Teilzeit ausreichen, wobei der Einsatz ausschließlich in der Forschung erfolgt und die Vorbereitung einer Promotion nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört.

Einstellungen und Weiterbeschäftigungen mit weniger als 1/2-Teilzeit können ausnahmsweise erfolgen

- a. im Ergebnis der o. g. Ausschreibungen bzw. bei Einstellung ohne Ausschreibung, wenn die o. g. Kriterien erfüllt sind, für max. 3 Jahre
- b. nach Einzelfallprüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der einen höheren Beschäftigungsumfang verhindert, insbesondere für Personen, die
 - ein Stipendium beziehen und daneben nur mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten dürfen oder
 - ein paralleles zweites Beschäftigungsverhältnis haben oder
 - parallel ein Zweitstudium absolvieren.

Die entsprechenden Begründungen bzw. Belege sind den Einstellungsanträgen beizufügen.

Quelle: [Abteilung für Personal und Personalentwicklung](#)